

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 18/12 B

L 4 RS 52/12 (Sächsisches LSG)
S 22 RS 1231/09 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. April 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.4.2012 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.9.1971 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItch) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte im Überprüfungsverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (1.) und "hilfsweise" auch ein Verfahrensmangel (2.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 1. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
1. "Woraus ist zu folgern, dass der Begriff der Industrie im Sinne der Herstellung von Erzeugnissen auf der Basis industrieller Massenproduktion zu verstehen ist?"
 2. "Wie [folgt] der Senat aus der Zuordnung des Produktionsbetriebes zum Ministerium für Industrie und der herausragenden Bedeutung der Industrie ..., dass nur Betriebe im Sinne der Herstellung von Erzeugnissen auf der Basis industrieller Massenproduktion einbezogen werden können, folglich der Begriff der Industrie auf die reine Produktionsdurchführung beschränkt wird"?
 3. "Weshalb [soll] nur der Teil der Produktionsdurchführung und gerade nicht der Teil der Produktionsvorbereitung oder der Produktionsrealisierung zur Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz führen"?
- 8 Hiermit hat er keine abstrakten Rechtsfragen zum Inhalt einer konkreten revisiblen Norm (§ 162 SGG) gestellt. Denn er bezeichnet lediglich die Begriffe "Industrie", "industrielle Massenproduktion", "Produktionsdurchführung", "Produktionsvorbereitung" und "Produktionsrealisierung" als prüfungsrelevant, ohne jedoch das (Bundes-)Gesetz und die darin enthaltenen Normen und Bestimmungen zu benennen, die ausgelegt werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Im Übrigen lassen sich derartige Ergänzungsfragen, die typischerweise mit einem Fragewort (hier: "woraus", "wie" und "weshalb") beginnen und das Wissen des Fragestellers in bestimmten (Teil-)Aspekten erweitern sollen, nicht mit "ja" oder "nein" beantworten, wie dies für eine abstrakt-generelle Rechtsfrage erforderlich wäre (*vgl dazu Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Stattdessen hätte der Kläger Entscheidungsfragen (sog Ja/Nein-Fragen) formulieren und das darin enthaltene Rechtsproblem (zur Auslegung, Anwendbarkeit oder Gültigkeit einer revisiblen Bundesnorm) in Gänze zur Disposition (iS einer Zustimmung oder Ablehnung) stellen müssen (*Senatsbeschlüsse vom 23.5.2012 - B 5 R 66/12 B - BeckRS 2012, 70570 RdNr 8 sowie vom 10.7.2012 - B 5 R 148/12 B - BeckRS 2012, 71749 RdNr 12*). Da somit abstrakte Rechtsfragen fehlen, ist der Senat daran gehindert, an ihnen die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge zu prüfen.
- 9 Ungeachtet dessen ist aber auch nicht dargetan, dass die genannten Probleme für den konkreten Fall des Klägers entscheidungserheblich und damit klärungsfähig sind. Hierzu hätte - ausgehend von dem Sachverhalt, den das LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellt hat (§ 163 SGG) - dargelegt werden müssen, dass es im künftigen Revisionsverfahren notwendig auf die Lösung der angesprochenen Probleme ankommt. Der Beschwerdeführer muss aufzeigen, dass der Prozess zu seinen Gunsten ausgehen wird, wenn seine Rechtsansicht auf den festgestellten Sachverhalt angewendet würde. Er muss daher - auf Basis seiner Rechtsauffassung - den Weg aufzeigen, den das Revisionsgericht einzuschlagen hat, um das angefochtene Urteil nachzuprüfen, und dabei vor allem deutlich machen, an



welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung die aufgeworfenen Probleme in welcher Weise zu lösen sind (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Stattdessen stellt die Beschwerdebegründung Tatbestand und Entscheidungsgründe des Senatsurteils vom 19.7.2011 (*B 5 RS 7/10 R - BSGE 108, 300*) in das Zentrum ihrer Überlegungen und führt aus, dass die dortige Sachentscheidung "mit sämtlichen juristischen Grundsätzen der Auslegung von Rechtsnormen nicht vereinbar" sei. Dagegen versäumt sie es im Einzelnen darzulegen, ob und inwiefern die angeführten Kritikpunkte überhaupt auf den festgestellten Sachverhalt übertragbar sind und welche Bedeutung sie für den Ausgang des hiesigen Verfahrens haben könnten.

- 10 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 11 Die Beschwerde stützt sich - ohne allerdings eine in Betracht kommende Verfahrensnorm zu benennen - "hilfsweise" auf "die Frage, ob ... dem Öffentlichkeitsgrundsatz Genüge getan worden ist". Dazu trägt sie vor, im Verhandlungsprotokoll sei "ausschließlich ein Termin zur Erörterung des Sachverhaltes bestimmt" worden. Im Erörterungstermin habe man sich darüber geeinigt, das Verfahren der Senatsvorsitzenden als Einzelrichterin zu übertragen. Der Erörterungstermin sei dann in eine mündliche Verhandlung umgewandelt, die Öffentlichkeit hergestellt und die Sache zur mündlichen Verhandlung aufgerufen worden.
- 12 Mit dieser Schilderung der Umstände hat der Beschwerdeführer keinen Verfahrensmangel bezeichnet (§ 160 Abs 2 S 3 SGG), sodass auf die Frage, ob eine nur "hilfsweise" erhobene und damit unter einer (innerprozessualen) Bedingung stehende Verfahrensrüge von vornherein unzulässig ist (so *BFH Beschlüsse vom 16.5.2006 - VIII B 160/05 - Juris RdNr 11 und vom 9.2.2006 - VIII B 52/05 - BFH/NV 2006, 1155, 1157; BFHE 157, 168*), nicht näher eingegangen werden muss. Nach § 61 Abs 1 SGG iVm § 169 S 1 GVG sowie gemäß Art 6 Abs 1 S 1 EMRK ist die mündliche Verhandlung öffentlich; das Urteil muss öffentlich verkündet werden (*Art 6 Abs 1 S 2 Halbs 1 EMRK*). Der Grundsatz der Öffentlichkeit erfordert, dass jedermann - nach Maßgabe des verfügbaren Raums - der Zutritt zur Verhandlung ermöglicht wird (*BSG SozR 3-1500 § 61 Nr 1 S 3 und Beschluss vom 22.9.2009 - B 2 U 289/08 B - BeckRS 2009, 73065 RdNr 4*). Der Kläger legt aber nicht schlüssig dar, dass interessierte Personen keinen Zutritt zur mündlichen Verhandlung gehabt haben könnten, obwohl nach dem Übergang in die mündliche Verhandlung "die Öffentlichkeit hergestellt ... und die Sache zur mündlichen Verhandlung aufgerufen" worden ist (s. *BSG vom 22.11.1994 - 8 RKn 8/94 - Juris RdNr 20*).



- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)